



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-5185 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/177-II/2/88

Wien, am 25. August 1988

Betr.: schriftliche Anfrage der  
Abgeordneten Dr. PILZ  
und Genossen betr. Ge-  
waltanwendung durch Exe-  
kutivbeamte (Nr. 2406/J)

2386/AB  
1988 -08- 25  
zu 2406/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 30. Juni 1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 2406/J betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte beantworte ich wie folgt:

Anlässlich der Beantwortung der von Ihnen zum selben Themenkreis bereits gestellten Anfragen habe ich schon im Vorjahr darauf hingewiesen, daß jeder Vorwurf einer von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgehenden Mißhandlung genauestens untersucht wird und daß Instanzen außerhalb der Sicherheitsverwaltung schließlich jede Anschuldigung auf ihre Stichhaltigkeit überprüfen.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen - es sind dies die §§ 24 und 86 Abs. 1 der Strafprozeßordnung - lassen den Sicherheitsbehörden in der Frage, ob Anzeige zu erstatten sei, keinen Ermessensspielraum: sie haben die Anzeige dem Staatsanwalt zu übermitteln. Dies bedeutet, daß jede Anschuldigung - mag sie nun nach Überzeugung der Sicherheitsbehörde haltlos sein oder nicht - der Anklagebehörde vorzulegen ist. Dieser Grundsatz gilt nun

- 2 -

nicht nur für Anschuldigungen, die gegen einen Beamten vorgebracht werden, sondern mit gleicher Verbindlichkeit auch dann, wenn etwa von einem Beamten anlässlich seiner Vernehmung aufgrund eines Mißhandlungsvorwurfes geäußert wird, die gegen ihn erhobene Anschuldigung sei eine Verleumdung.

Da allein die Staatsanwaltschaft darüber befindet, ob im Einzelfall ein Strafverfahren eingeleitet wird oder nicht und die Sicherheitsbehörden - wie dargelegt - zur Erstattung der Anzeige verpflichtet sind, ist diese Vorgangsweise nicht die Reaktion des "Apparates" darauf, daß sich jemand gegen die Polizeigewalt zur Wehr setzt, sondern die Befolgung eines gesetzlichen Gebotes.

Ich habe Ihnen schon im Vorjahr mitgeteilt, daß in den Fällen, in denen sich die Berechtigung der gegen einen Beamten erhobenen Anschuldigung erweist, die vom Gesetz vorgesehenen dienstrechtlichen Konsequenzen gezogen werden. Nunmehr möchte ich aber doch die Gelegenheit wahrnehmen, Sie daran zu erinnern, daß auch für Beamte - wie für jedermann - der in der Verfassung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung Gültigkeit hat, sodaß bis zum Beweis des Gegenteiles von ihrer Schuldlosigkeit auszugehen ist.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Am 22.11.1985, um 22.35 Uhr, nahmen die Sicherheitswachebeamten einen in zweiter Spur abgestellten Pkw wahr. Kurz darauf kam Frau HACKL zu ihrem Fahrzeug. Der Aufforderung, den Pkw vorschriftsmäßig abzustellen, kam sie widerspruchslos nach. Im Zuge der Lenker- und Fahrzeugkontrolle - Frau HACKL war dabei schon ziemlich ungehalten - gestikulierte sie mit einer Hand derart herum, daß der Beamte, um nicht getroffen zu werden, einen Schritt zurückweichen mußte. Da die Frau gerötete Bindehäute hatte bestand der Verdacht, sie befände sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand. Der Aufforderung, sich einem Alkotest zu unterzie-

- 3 -

hen, kam sie zwar nach, beschimpfte aber den Beamten und gestikuliert neuerlich vor seinem Gesicht umher, sodaß er wiederum einige Schritte zurückweichen mußte. Daraufhin wurde ihr für den Fall, daß sie ihr ungestümes Benehmen nicht einstellt, die Anzeigeerstattung und, da dies keine Wirkung zeigte, in der Folge die Festnahme angedroht. Der um 23.40 Uhr am Ort der Beanstandung durchgeführte Alkotest verlief zwar negativ, das ungestüme Benehmen stellte Frau HACKL aber nicht ein. Sie wurde um 23.45 Uhr festgenommen. Auf dem Weg zu dem auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite abgestellten Streifenkraftwagen blieb sie plötzlich auf der Mitte der Fahrbahn stehen und weigerte sich, weiterzugehen. Die Beamten ergriffen sie, da zu dieser Zeit noch reger Fahrzeugverkehr herrschte, an den Oberarmen, um sie mit angemessener Gewalt von der Fahrbahn wegzubringen. Frau HACKL riß sich los, schlug mit beiden Armen gegen einen der Beamten und brachte unmißverständlich zum Ausdruck, daß sie auf der Fahrbahn verharren wolle. Sie wurde mit Hilfe eines inzwischen eingetroffenen weiteren Beamten von der Fahrbahn entfernt und mittels Arrestantenwagens in die Polizeidirektion überstellt.

Dieser Vorfall war Gegenstand einer Gerichtsverhandlung. Die Frau wurde vom Vorwurf des Widerstandes gegen die Staatsgewalt freigesprochen, was seinen Niederschlag in den Medien fand. Aus diesem Grund brauchte die Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit nicht beachtet werden.

Zu B) Ja.

Zu C) Die Anzeige wurde von der Staatsanwaltschaft gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

Zu D) Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage C).

Zu E) Versetzungen erfolgten nicht.

